



Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“

Vom 6. April 2005

Aufgrund des § 23 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 302), verordnet der Landrat des Landkreises Parchim:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“.
- (3) Zur Umsetzung des Artikels 4 Absatz 1 Satz 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten [ABl. EG Nr. L 103 S. 1] in der jeweils gültigen Fassung) werden die in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten und in den als Anlagen beiliegenden Abgrenzungs- und Flurkarten mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichneten Flächen zum Europäischen Vogelschutzgebiet mit der Bezeichnung „Schweriner Seen“ erklärt. Das Europäische Vogelschutzgebiet erstreckt sich auf weitere Gebietsanteile im Landkreis Nordwestmecklenburg und in der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 8 260 Hektar auf dem Gebiet der Gemeinden Brüel, Cambs, Dobin am See, Godern, Kühlen-Wendorf, Langen Jarchow, Leezen, Pinnow, Plate, Raben Steinfeld und Zahrendorf. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
 - im Westen durch die Kreisgrenze zur Landeshauptstadt Schwerin und zum Landkreis Nordwestmecklenburg,
 - im Norden durch die Kreisgrenze zum Landkreis Nordwestmecklenburg bis hin zur Straße von Neuhof nach Klein Jarchow, von dort weiter durch die Straße bis Klein Jarchow, weiter durch die Straße über Langen Jarchow bis nach Zahrendorf,
 - im Osten durch den Weg von Zahrendorf bis nach Keez, von dort durch den Weg bis zur Straße zwischen Holdorf und Kühlen und von dort weiter durch das Feuchtgebiet in Richtung Tessin, von Tessin weiter durch den Feldweg bis Liessow, dann durch die Straße über Brahlstorfer Hütte südwestlich unterhalb des Homberges bis zur Bundesstraße 104, weiter durch die Bundesstraße 104 bis nach Brahlstorf, dann weiter durch die Bundesstraße 104 nach Cambs, westlich von Cambs dann durch eine gedachte Linie in Form der geplanten Bundesautobahn 241 in Richtung Süden bis zum Ende der vorhandenen Bundesautobahn 241 nahe der Bundesstraße 104, dann weiter durch die Bundesautobahn 241 bis zur Kreisstraße 3 kurz vor Leezen, dort nordöstlich von Leezen durch diese aus Richtung Zittow kommende Kreisstraße 3 nach Leezen, ab Leezen durch die Landesstraße 101 in Richtung Görslow Siedlung, südlich von Görslow Ausbau durch die neue Landesstraße 101 bis zur Waldkante, dann durch die Waldkante bis zur ehemaligen, teilentsiegelten Landesstraße 101, von dort weiter durch den ehemaligen Verlauf der Landesstraße 101 bis zur

Kreisstraße 5, dann durch die Kreisstraße 5 bis nach Godern und weiter bis zum Abzweig des Weges in Richtung Flugplatz, weiter durch diesen Weg entlang des Mühlensees bis nach Pinnow-Petersberg, südlich von Pinnow dann durch die Bietnitz bis zur Bundesstraße 321 und

- im Süden durch die Bundesstraße 321 bis zur Kreisgrenze sowie
- im Bereich des Teilstückes bei Conrade durch die Kreisgrenze bis zur Bundesstraße 321 bei Raben Steinfeld, weiter durch die Bundesstraße bis nach Raben Steinfeld, von dort durch den nach Süden verlaufenden Weg bis zur Bundesautobahn 241, weiter durch die Bundesautobahn 241 bis nach Conrade und von dort wieder durch die Ortslage Conrade bis zur Kreisgrenze.

Die Ortslagen sind dabei entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt.

(2) Der Gebietsanteil des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Parchim umfasst eine Fläche von etwa 7 290 Hektar und wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Kreisgrenze zur Landeshauptstadt Schwerin und zum Landkreis Nordwestmecklenburg,
- im Norden durch die Kreisgrenze zum Landkreis Nordwestmecklenburg bis hin zur Straße von Neuhof nach Klein Jarchow, von dort weiter durch die Straße bis Klein Jarchow, weiter durch die Straße über Langen Jarchow bis nach Zahrendorf,
- im Osten durch den Weg von Zahrendorf bis nach Keez, von dort durch den Weg bis zur Straße zwischen Holdorf und Kühlen und von dort weiter durch das Feuchtgebiet in Richtung Tessin, von Tessin weiter durch den Feldweg bis Liessow, dann durch die Straße über Brahlstorfer Hütte südwestlich unterhalb des Homberges bis zur Bundesstraße 104, weiter durch die Bundesstraße 104 bis nach Brahlstorf, dann weiter durch die Bundesstraße 104 nach Cambs, westlich von Cambs dann durch eine gedachte Linie in Form der geplanten Bundesautobahn 241 in Richtung Süden bis zum Ende der vorhandenen Bundesautobahn 241 nahe der Bundesstraße 104, dann weiter durch die Bundesautobahn 241 bis zur Kreisstraße 3 kurz vor Leezen, dort nordöstlich von Leezen durch diese aus Richtung Zittow kommende Kreisstraße 3 nach Leezen, ab Leezen durch die Landesstraße 101 nach Görslow Siedlung weiter bis nach Görslow Ausbau und
- im Süden ab Görslow Ausbau durch eine gedachte Linie in Richtung Westen bis zur Gemarkungs- und Kreisgrenze sowie
- im Bereich des Teilstückes bei Conrade durch die Kreisgrenze bis zur Bundesstraße 321 bei Raben Steinfeld, weiter durch die Bundesstraße bis nach Raben Steinfeld, von dort durch den nach Süden verlaufenden Weg bis zur Bundesautobahn 241, weiter durch die Bundesautobahn 241 bis nach Conrade und von dort wieder durch die Ortslage Conrade bis zur Kreisgrenze.

Die Ortslagen sind dabei entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Parchim sind in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 dargestellt, wobei die Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichnet ist.

(4) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 und in den Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie dargestellt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckten Flächen sind keine Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Die maßgeblichen Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes sind ebenfalls in diesen Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10 000 und Flurkarten unterschiedlicher Maßstäbe dargestellt, wobei die Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichnet ist. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes maßgeblichen Flächen.

(5) Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung wird beim Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sind beim

- Amt Banzkow, Der Amtsvorsteher, Schulsteig 4, 19079 Banzkow,
- Amt Ostufer Schweriner See, Der Amtsvorsteher, Dorfplatz 4, 19067 Rampe,
- Amt Sternberger Seenlandschaft, Der Amtsvorsteher, Am Markt 1, 19406 Sternberg

niedergelegt. Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Im räumlichen Überschneidungsgebiet mit Naturschutzgebieten gehen die Verbote dieser Verordnung den Verboten in Naturschutzgebietsverordnungen sowie den für die Naturschutzgebiete erlassenen Behandlungsrichtlinien vor, soweit diese nicht strengere Schutzvorschriften enthalten.

(7) Das Landschaftsschutzgebiet wird durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes Höhenrücken mit Seenplatte dar. Dieses strukturreiche Landschaftssegment umfasst einen repräsentativen Ausschnitt der eiszeitlichen Serie mit Endmoränenlandschaften und Sandergebieten, mit den Verlandungszonen am Schweriner See, naturnaher Ufervegetation insbesondere an kleinen Seen, naturnahen Bruchwäldern und geologischen Bildungen. Die abwechslungsreiche Landschaft ist geprägt durch großflächige Agrarlandschaft einschließlich Grünlandnutzung, Seen- und Waldgebiete, Solitär- und Feldgehölze, Trocken- und Magerrasen, Alleen und Hecken. Das Gebiet enthält ferner eine Vielzahl geschützter Biotope und Naturdenkmale. Dieses Landschaftsschutzgebiet stellt eine strukturreiche Kulturlandschaft dar, die durch die Vielfalt der Nutzungsformen, den Abwechslungsreichtum des Reliefs und der Vegetation, den prägenden angrenzenden Schweriner See und die Kulisse von Schwerin ein erlebnisreiches Landschaftsbild besitzt. Das Landschaftsschutzgebiet bietet imposante Blickbeziehungen auf den benachbarten durch Eis und Schmelzwassererosionen entstandenen Großen Schweriner See mit seiner ausgedehnten Wasserfläche und seinen im Landschaftsschutzgebiet gelegenen vielgestaltigen Uferbereichen, bei denen Flachuferbereiche mit Steiluferabschnitten

wechseln. Die den See umgebende Landschaft wird durch das flachwellige bis hügelige Relief bewegt und wird durch die flachkuppigen bis welligen Grundmoränenplatten am Ostufer des Sees geprägt. Der Charakter des Gebietes um den Schweriner See wird neben den Seeflächen und den naturnahen Ufer- und Verlandungsbereichen auch durch die landwirtschaftlichen Flächen sowie eine Vielzahl von naturraumtypischen gliedernden und belebenden Elementen wie einzelne Feldgehölze, Sölle und andere Kleingewässer geprägt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ wird insgesamt festgesetzt:

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungs- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Prägende Landschaftsbestandteile sind insbesondere die naturnahen Verlandungszonen, Röhrichte und Feldgehölze sowie die Niederungsbereiche. Die vielfältigen vorhandenen Strukturen bilden die Grundlage für die Erhaltung der Lebensräume einer großen Anzahl vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten. Voraussetzung für ihren langfristigen Erhalt ist vor allem eine schonende landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, die der nachhaltigen Sicherung der Lebensgemeinschaften Rechnung trägt;
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und zur Sicherung der vielgestaltigen Landschaft, die durch ihre Eigenarten und die hervorragende Schönheit ihrer naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist und eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung trägt;
3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; eine landschaftsbezogene Erholung soll unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft gewährleistet werden.

Das Landschaftsschutzgebiet wird insbesondere festgesetzt

- zur Sicherung von Bereichen mit hohem Arten- und Lebensraumpotential, insbesondere von ungestörten Uferabschnitten sowie von Biotopverbundsystemen naturnaher Strukturen,
- zum Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotopen sowie zum Schutz der Vorkommen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der seltenen und vom Aussterben bedrohten landschaftstypischen Arten, so beispielsweise zum Erhalt der Lebensräume des Fischotters,
- zum Erhalt einer möglichst hohen Wasserqualität der Oberflächengewässer,
- zum Erhalt und zur Entwicklung ökologischer Pufferzonen um die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete,
- zur Freihaltung des Gebietes von Bebauung und zum Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung,
- zur Erhaltung sowie Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung sowie
- zur Sicherung und Entwicklung einer hohen Erlebnisqualität in der Landschaft.

(3) Der Schutzzweck des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes erstreckt sich auf die im Landschaftsschutzgebiet vorkommenden, unter Artikel 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie fallenden Vogelarten sowie auf die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2. Der Schutzzweck besteht insbesondere in der

1. Erhaltung und Verbesserung von Bedingungen, die es insbesondere folgenden wandernden beziehungsweise umherstreifenden und in besonders bedeutsamen Konzentrationen vorkommenden Vogelarten ermöglichen, das Gebiet in ausreichender Anzahl, Ausdehnung und Dauer zur Vermehrung, Mauser, Überwinterung, Rast und Nahrungsaufnahme zu nutzen: Saatgans, Blässgans, Singschwan, Zwergschwan, Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Blässhuhn;
2. Erhaltung und Verbesserung von Lebensraumbedingungen (insbesondere Brutplätze, Nahrungsflächen, Balzplätze, Ruhe- und Komforträume sowie Schlafplätze) insbesondere folgender Brutvogelarten
 - a) welche in besonders bedeutsamen Größenordnungen vorkommen oder welche als global gefährdet anzusehen sind: Seeadler, Wachtelkönig, Kolbenente,
 - b) welche darüber hinaus im Sinne einer repräsentativen Kulisse der Europäischen Vogelschutzgebiete Bedeutung besitzen: Rohrdommel, Schwarzmilan, Eisvogel, Neuntöter, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kranich, Schwarzspecht, Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Zwergschnäpper.

(4) Erhaltungsziele des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne von Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind:

1. Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung einer reichhaltigen Mollusken- (Muschel- und Schnecken-) und Fischfauna sowie gut ausgebildeter Unterwasservegetation,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasserbodenfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für die Reiherente,
 - artenreiche und standorttypische Unterwasservegetation als Nahrungsgrundlage insbesondere für Blässhuhn und Kolbenente,
 - artenreiche und standorttypische Fischfauna als Nahrungsgrundlage insbesondere für Haubentaucher, Rohrdommel, Seeadler, Schwarzmilan, Eisvogel, Kormoran,
 - Erhalt und Entwicklung von Armelechteralgen als Hauptnahrungsgrundlage für die Kolbenente;
2. Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Offenlandflächen (Agrarflächen) zur Sicherung ausreichend großer störungsarmer Nahrungsflächen insbesondere für nordische Gänse und Schwäne;
3. Erhaltung möglichst langer störungsarmer Ufer sowie großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen, die insbesondere von den im Schutzzweck genannten Arten zur Fortpflanzung, zur Mauser, zum Nahrungserwerb, zum Ruhen und Schlafen sowie zur Balz genutzt werden;
4. Erhaltung eines störungsarmen Luftraumes, insbesondere als
 - Jagd- und Balzraum von Greifvögeln,
 - Wechselräume von Weißstörchen und Seeadler zwischen Horstplatz und Nahrungsflächen beziehungsweise zwischen Nahrungsflächen,
 - Wechselräume von nordischen Gänsen und Schwänen zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern;
5. Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgrünland mit spezifischem Pflegemanagement (periodische späte Mahd auf wechselnden Teilflächen) oder mit großen Anteilen von Brache und Randstreifen, insbesondere als
 - Brut- und Nahrungshabitate des Wachtelkönigs,
 - Nahrungsflächen von Weißstorch, Rohrweihe, Kranich und rastenden nordischen Gänsen;

6. Erhaltung störungsarmer Wälder mit angemessenen Altholzanteilen, insbesondere als
 - Brutplätze von Seeadler, Wespenbussard, Schwarzmilan, Rotmilan und Schwarzspecht,
 - Buchenaltholzbestände als Habitatvoraussetzung für den Zwergschnäpper,
 - hohe rauborkige Laubholzbestandteile (Altholzbestände) als Habitatvoraussetzung für den Mittelspecht,
 - Alt- und stehende Totholzanteile zur Sicherung der Habitatfunktionen insbesondere für Schwarz- und Mittelspecht sowie Zwergschnäpper;
7. Erhaltung von strukturreichen störungsarmen Agrarlandschaften und sonstigen Bereichen mit einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (beispielsweise Wegraine, Sölle, Feuchtflächen, Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, gebüschreiche Waldränder und so weiter), insbesondere als
 - Nahrungsgebiet von Rotmilan, Rohrweihe und Wespenbussard,
 - Brut- und Nahrungsgebiet von Kranich, Neuntöter, Sperbergrasmücke;
8. Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Röhrichtern stehender und fließender Gewässer als Brut- und Nahrungsgebiet insbesondere von Kolbenente, Rohrdommel, Rohrweihe und Kranich sowie weiterer im Schutzzweck benannter Arten;
9. Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger und störungsarmer Waldmoore und -sümpfe als Bruthabitat von Kranichen;
10. Erhaltung natürlicher und naturnaher sowie störungsarmer Uferabbrüche insbesondere zur Sicherung der Nahrungs- und Brutbedingungen für den Eisvogel durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik und uferbegleitender Gehölze.

§ 4

Managementplan

Zur Umsetzung der in § 3 genannten Zielsetzungen und Maßnahmen soll ein Managementplan aufgestellt und fortgeschrieben werden.

§ 5

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten können. In dem in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebiet sind zudem alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen verboten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge einzurichten;
2. die Wasserläufe oder Wasserflächen (insbesondere stehende Gewässer) oder deren Ufer zu ändern, zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet

- sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers zu beeinträchtigen;
3. wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung;
 4. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb von zugelassenen Plätzen anzulegen oder zu unterhalten (mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft);
 5. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Jetski zu laufen oder zu fahren oder eine technisch vergleichbare Wassersportart zu betreiben;
 6. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, zu parken oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken dient;
 7. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen vorzunehmen;
 8. Wildfütterungseinrichtungen, Kurrungen, Lagerplätze für Wildfutter oder Wildäcker sowie jagdliche Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen anzulegen; jagdliche Maßnahmen aufgrund tierseuchenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt;
 9. Feuchtgrünland umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln;
 10. außerhalb dafür ausgewiesener Wege oder außerhalb öffentlicher Verkehrswege Reitsport auszuüben;
 11. in Röhrichte einzudringen, Röhrichte und Bruchwälder zu beseitigen oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
 12. in den sensiblen Phasen der Brutzeit vom 1. März bis zum 31. Mai Sölle, Waldmoore oder -sümpfe sowie vom 15. Mai bis zum 31. Juli Feuchtwiesen zu betreten oder in diesen in sonstiger Weise Störungen zu verursachen;
 13. horizontale und vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen, sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten oder zu verändern;
 14. Hunde außerhalb von Park- und Hofflächen ohne Leine zu führen, soweit es nicht zur ordnungsgemäßen Jagd- und Landwirtschaft erforderlich ist;
 15. lasergestützte Lichttechnik in Form sogenannter „Skybeamer“ einzusetzen;
 16. Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung oder Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben;
 17. neue Badestellen anzulegen;
 18. Plätze aller Art, Straßen, Wege oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu verändern;
 19. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen;

20. bauliche Anlagen einschließlich Zeltplätze, Verkehrsanlagen, Hausboote, Wohnboote, Hotelschiffe, schwimmende Häuser, Steganlagen und sonstige Anlagen für den Wasser- und Angelsport, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen, wesentlich zu ändern oder zu errichten;
21. Höhlen- und Horstbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen;
22. Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über zwei Hektar vorzunehmen;
23. Bäume ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden), Hecken-, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
24. Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können, durchzuführen;
25. Rohr zu werben.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 12, 14, 15 und 21 aufgeführten Verbotstatbestände gelten nur innerhalb des in § 2 Absatz 4 näher bezeichneten Europäischen Vogelschutzgebietes.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von den Verboten des § 5 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht zu erwarten ist oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 5 Absatz 1 genannten Wirkungen insbesondere die Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach § 3 nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können, und auch sonst keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Die Ausnahme kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

§ 7

Zulässige Handlungen

Unberührt von den Verboten bleiben

1. a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote
 - gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3, wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung,
 - gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 9, Feuchtgrünland umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
 - gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 16, Wassergeflügelintensivhaltung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben, und

- gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 23, Bäume ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern (gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden), Hecken-, Feld- oder Ufergehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
 - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Verbote
- gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3, wasserstands- oder wasserabflussverändernde Gewässerbenutzungen und Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern, Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere die Anlage von Flächenentwässerungen im Wald oder deren Unterhaltung,
- gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 7, Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen vorzunehmen,
- gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 21, Höhlen- und Horstbäume im Wald und in Feldgehölzen zu entnehmen, und
- gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 22, Kahlhiebe im Sinne des Landeswaldgesetzes über zwei Hektar vorzunehmen, sowie
 - c) die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Verbotes
- gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 16, Aufzucht von Fischen in Netzgehegen bei gleichzeitiger Zufütterung in oder auf natürlichen oder renaturierten Gewässern zu betreiben;
 - die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach den §§ 6 und 8 bleibt unberührt;
- 2. die ordnungsgemäße Jagdausübung im Sinne des Landesjagdgesetzes, sofern nicht die Anlage von Wildfütterungseinrichtungen, Kirrungen, Lagerplätzen für Wildfutter sowie jagdlichen Einrichtungen in Mooren, Sümpfen, Söllen, Röhrichtbeständen und Rieden, seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwäldern, naturnahen Bachabschnitten, Quellbereichen, stehenden Kleingewässern, Trocken- und Magerrasen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 8 berührt wird; Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Einschränkung können in analoger Anwendung der §§ 6 und 8 auf Antrag zugelassen werden;
- 3. eine beim In-Kraft-Treten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 4. die erforderliche Gewässer-, Wege-, Bahn- und Straßenunterhaltung;
- 5. unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Menschen sowie für erhebliche Sachwerte;
- 6. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen zur Erfüllung polizeilicher, rettungsdienstlicher, wasserbehördlicher sowie fischereiaufsichtlicher Aufgaben;
- 7. das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze durch Beauftragte der Behörden in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten, durch Ver- und Entsorgungsträger zur Ausübung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen und durch Rettungsdienste im Einsatz sowie durch Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen;

8. alle hoheitlichen Maßnahmen, die dem Schutz und der Erhaltung des Landschaftsschutzgebietes dienen, sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die sich aus dem Managementplan ergeben;
9. das Aufstellen oder Anbringen von behördlich angeordneten oder zugelassenen Hinweisen;
10. die Errichtung baugenehmigungsfreier baulicher Nebenanlagen auf Grundstücken, auf denen sich bereits Gebäude, die zu Wohnzwecken dauerhaft genutzt werden, befinden.

§ 8 Befreiungen

Von den Verboten nach § 5 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 66 Absatz 2 und 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Bei der Erteilung von Befreiungen sind Nebenbestimmungen zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 25 zuwiderhandelt, sofern nicht eine Ausnahme nach § 6 erteilt worden ist, die Handlung nicht nach § 7 zulässig ist oder nicht eine Befreiung nach § 8 in Verbindung mit § 66 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes erteilt worden ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 Absatz 1 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.

(2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung des Landrates als untere Naturschutzbehörde durch geeignete Ersatzmaßnahmen die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnung des Mecklenburgischen Staatsministeriums, Abteilung Landwirtschaft, Domänen und Forsten, vom 28. Oktober 1937 zum Schutze von Landschaftsteilen um den Großen Schweriner See und um die Seen in seiner Umgebung (Ziegel -, Medeweger -, Lankower -, Neumühler -, Ostorfer -, Fauler -, Pinnower See und die Döpe) (Regierungsblatt für Mecklenburg Nr. 50/1937 S. 262) und der Beschluss Nr. 1 des Rates des Bezirkes Schwerin vom 15. Januar 1958 über die Erklärung eines Landschaftsteiles zum Landschaftsschutzgebiet „Großer Schweriner See, Pinnower

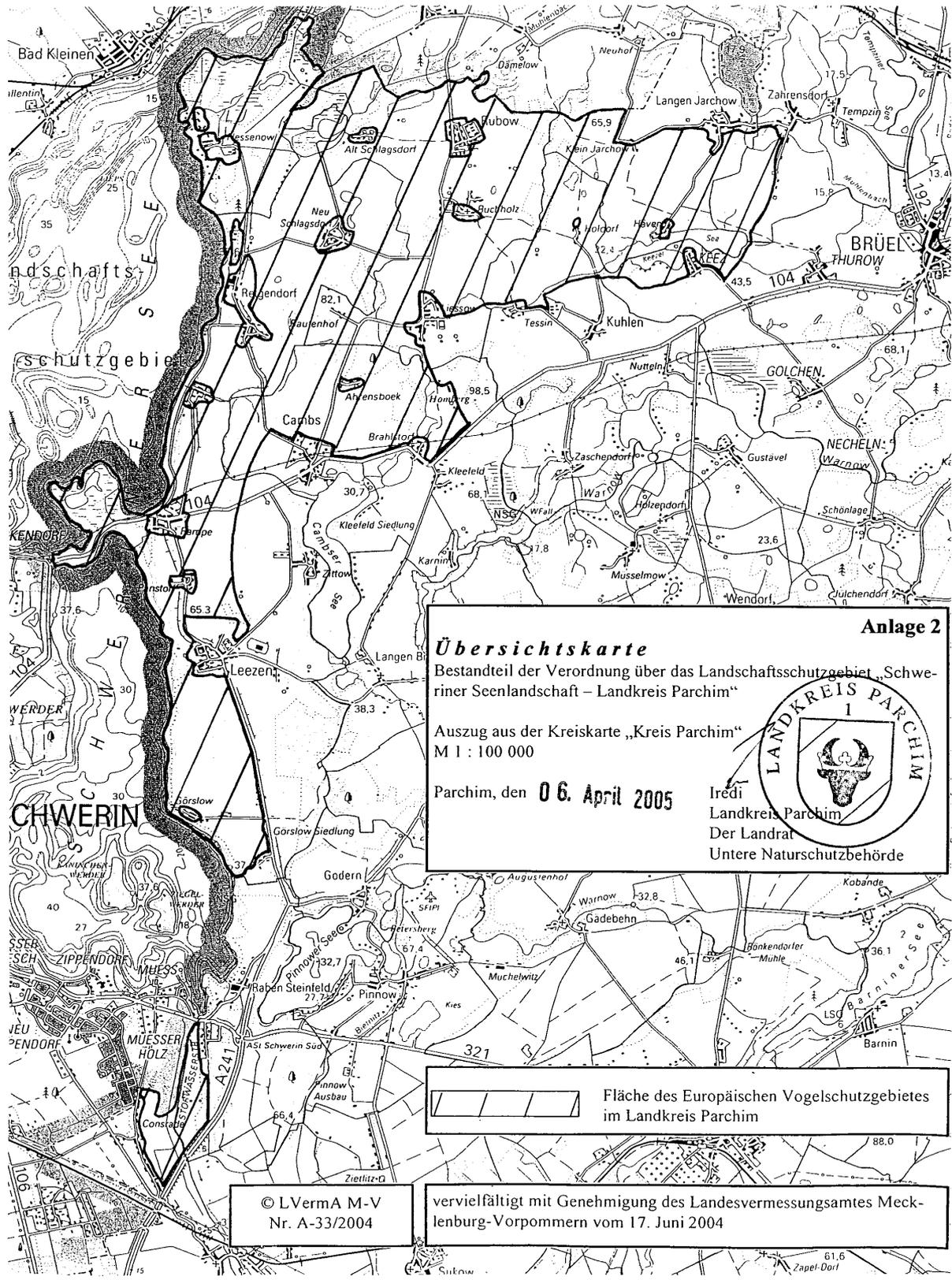
See, Neumühler See usw., Kreis Schwerin“ für das Gebiet des Landkreises Parchim sowie

- die Erste Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 11. April 1996 („Unser Landbote“ Nr. 4/96 S. 10),
- die Zweite Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 11. April 1996 („Unser Landbote“ Nr. 5/96 S. 10),
- die Dritte Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 11. April 1996 („Unser Landbote“ Nr. 5/96 S. 10),
- die Vierte Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 11. April 1996 („Unser Landbote“ Nr. 6/96 S. 15),
- die Fünfte Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 11. April 1996 („Unser Landbote“ Nr. 6/96 S. 15),
- die Sechste Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 11. April 1996 („Unser Landbote“ Nr. 4/96 S. 10),
- die Siebente Verordnung über die Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 19. März 1996 („Unser Landbote“ Nr. 8/96 S. 6),
- die Achte Verordnung über die Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 28. April 1997 („Unser Landbote“ Nr. 5/2-97 S. 6),
- die Neunte Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 21. Dezember 1998 („Unser Landbote“ Nr. 1/2-99 S. 7),
- die Zehnte Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 13. Januar 1999 („Unser Landbote“ Nr. 2/1-99 S. 7),
- die Elfte Verordnung zur Änderung des Grenzverlaufes des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 15. Januar 1999 („Unser Landbote“ Nr. 2/1-99 S. 7) und
- die Zwölfte Verordnung zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Schweriner Seenlandschaft“ vom 8. März 2001 („Unser Landbote“ Nr. 3/2-01 S. 7)

vollständig sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ vom 23. Januar 1997 („Unser Landbote“ Nr. 3/2-97 S. 6, Nr. 4/2-97 S. 7) für den Teilbereich bei Consrade und Raben Steinfeld außer Kraft.

Parchim, 06. April 2005

I r e d i
Der Landrat
Landkreis Parchim
Untere Naturschutzbehörde



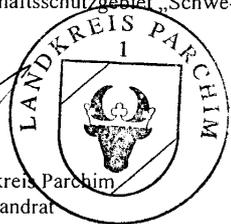
Anlage 2

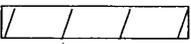
Übersichtskarte
 Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“

Auszug aus der Kreiskarte „Kreis Parchim“
 M 1 : 100 000

Parchim, den **06. April 2005**

Iredi
 Landkreis Parchim
 Der Landrat
 Untere Naturschutzbehörde



 Fläche des Europäischen Vogelschutzgebietes im Landkreis Parchim

© LVermA M-V
 Nr. A-33/2004

ervielfältigt mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Juni 2004

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweriner Seenlandschaft – Landkreis Parchim“ vom 6. April 2005 mache ich gemäß § 31 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 30 des Landesnaturschutzgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Parchim, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, geltend gemacht worden ist. Das gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, 6. April 2005

I r e d i
Der Landrat
Landkreis Parchim
Untere Naturschutzbehörde